

Besondere Vertragsbedingungen

zur Erfüllung der Verpflichtung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)

Ausschreibungskennziffer: ABL26-005

1. Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in einem Tarifvertrag oder einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 TVgG NRW verbindlich vorgegeben werden.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zu zahlen, dass den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, mindestens aber ein Mindeststundenentgelt von 8,84 Euro, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird und sofern das Unternehmen kein bevorzugter Bieter gemäß den § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) ist.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten.

Treffen für den auszuführenden Auftrag die Voraussetzungen von mehr als einer der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen zu, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

2. Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Nachunternehmer oder bei Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften verpflichtet sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer auch von seinen Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG NRW ihm gegenüber abgeben zu lassen. § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 TVgG gelten für Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften entsprechend. Für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers gilt Entsprechendes.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihre Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob die Kalkulation unter Beachtung der Vorgaben des § 4 TVgG zustande gekommen sein kann.

3. Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

dem Auftraggeber bei einer Kontrolle die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß Absatz 3 TVgG NRW sowie die abgeschlossenen Verträge in anonymisierter Form vorzulegen und hierzu Auskünfte zu erteilen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften verpflichten sich, ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichten sich, dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunft- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einzuräumen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber binnen einer vertraglich zu vereinbarenden angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG NRW gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe ein Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu fünf Prozent des Auftragswertes (netto) beträgt. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass ein Verstoß gegen Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 TVgG NRW durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Eine schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG NRW durch den Auftragnehmer, aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 TVgG NRW durch seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 5 TVgG NRW berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder zur Auflösung des Vertragsverhältnisses.